

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	17.11.2011

Gemeinsamer Bericht über die Clearingstellen für das Jahr 2010

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren am 22.09.2011 wurde der gemeinsame Bericht über die Clearingstellen für das Jahr 2010 vorgestellt.

Frau Lüttig fragte nach, ob sich die Arbeit gegen den Sozialleistungsmissbrauch lohnt, oder der personelle Aufwand nicht zu groß ist. Die Verwaltung sagte zu, eine Betrachtung vorzunehmen. Herr Dr. Schultz bat weiterhin um eine schriftliche Erläuterung, was im Einzelnen untersucht wurde und ob dies angemessen war.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit den Clearingstellen im Amt für Soziales und Senioren und dem Jobcenter ist die Stadt Köln Vorreiter einer gezielten und koordinierten Zusammenarbeit zwischen Sozialleistungsträgern und Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Hinweisen auf Sozialleistungsmissbrauch.

Die Arbeit gegen den Leistungsmissbrauch lohnt sich hierbei nicht nur vor dem Hintergrund der fiskalischen Schadenswiedergutmachung und der damit verbundenen Wahrnehmung der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Steuergeldern.

Zusätzlich hat die enge und konsequente Verfolgung von Hinweisen auf Sozialleistungsmissbrauch einen erheblichen präventiven Charakter. Nicht zuletzt erwartet die Öffentlichkeit ein konsequentes Handeln der staatlichen Stellen gegen Leistungsmissbrauch. Hierfür bedarf es auf Seiten der Verwaltung einer koordinierenden Stelle, um eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Hauptzollamt, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft) zu gewährleisten und die weitere zielgerichtete Bearbeitung der eingehenden Hinweise sicherzustellen und nachzuhalten.

Auch aus Sicht der Kölner Polizei hat sich die Einrichtung der Clearingstellen im Jobcenter und im Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln bewährt. Neben der besonderen präventiven Wirkung wird die Arbeit der Polizei durch die Zentralisierung der Ansprechpartner wesentlich erleichtert und beschleunigt, so dass großes Interesse an einer Fortführung der Zusammenarbeit besteht.

Aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 20 SGB X und der Grundsätze zur objektiven Beweislast muss jeder Verdacht auf Leistungsmissbrauch abschließend und erschöpfend durch das Jobcenter bzw. Amt für Soziales und Senioren aufgeklärt werden, d. h. es muss klar und eindeutig feststehen, ob Leistungen wirklich überzahlt wurden. Ein bloßer Verdacht reicht nicht.

Intensive Recherchen und Sachverhaltsaufklärungen durch das Jobcenter bzw. das Amt für Soziales und Senioren sind insbesondere bei anonymen privaten Anzeigen erforderlich, da diese überwiegend allgemein gehalten sind und einen konkreten Betrugsverdacht nicht ausreichend belegen. Ebenso

sind weitere Recherchen der Sozialleistungsbehörden erforderlich bei Mitteilungen der Polizei zu sog. Kfz- Scheinhalterschaften, dem Besitz von anzurechnendem Vermögen, zu Wohnverhältnissen oder dem Bestehen eheähnlicher Lebensgemeinschaften. Auch in diesen Fällen resultiert aus dem Hinweis nicht zwangsläufig ein Fall von Sozialleistungsmisbrauch.

Anders verhält es sich bei Hinweisen auf Leistungsmisbrauch aufgrund von Schwarzarbeit. Hier sind die eingehenden Hinweise vor allem seitens des Hauptzollamtes aufgrund dortiger exakter Ermittlungen (z. B. Kontrollen von Arbeitgebern, Razzien auf Großbaustellen u. ä.) meist schon so konkret (z. B. Lohnnachweise, Stundenzettel u. ä.), dass sich aus fast jedem Hinweis ein tatsächlicher Fall von Leistungsmisbrauch inklusive Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ergibt, an den sich Strafanzeige oder Bußgeldbescheid anschließt.

Gleiches gilt für eigene Erkenntnisse aus dem Datenabgleich gemäß § 52 SGB II und Doppelzahlungen (sog. Scheckbetrug), vor allem weil hier auf weitere geregelte Abfrageroutinen zurückgegriffen werden kann, mit denen sich der Sachverhalt gerichtsfest ermitteln lässt.

gez. Reker